



Hausordnung

Das Bundesamt für Sport BASPO setzt sich für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport ein. Es orientiert sich unter anderem an der Ethik-Charta im Schweizer Sport. Mit dem Ziel, diese Werte zu leben und einen reibungslosen Betrieb zu gewährleisten, erlässt es folgende Hausordnung.

1. Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für sämtliche Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sowie für das gesamte Areal des BASPO an allen Standorten.

Für die einzelnen Standorte, Bereiche, Anlagen und Gebäude des BASPO können in Ergänzung zur vorliegenden Hausordnung weitergehende Bestimmungen erlassen werden wie z.B. Hallenordnungen oder Anlagebenutzungsvorschriften.

2. Allgemeine Verhaltensregeln

An allen Standorten des BASPO gelten folgende Verhaltensregeln:

- a. Anderen Personen ist mit Respekt, Anstand und Toleranz zu begegnen. Ihre körperliche und psychische Unversehrtheit ist zu wahren.
- b. Die Gebäude und Anlagen des BASPO sind für ihren vorgesehenen Zweck und so zu nutzen, dass andere Nutzerinnen und Nutzer nicht beeinträchtigt werden.
- c. In den Gebäuden, Anlagen und auf dem Areal des BASPO ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.
- d. Sicherheitsvorschriften und Notfallanweisungen müssen jederzeit beachtet und eingehalten werden.
- e. Ein- und Ausgänge, Notausgänge, Fluchtwege, Korridore, Treppenhäuser und Liftzugänge sind immer freizuhalten.
- f. Übermässiger Lärm und alle Arten von Störungen sind zu vermeiden.
- g. Unterkünfte, Installationen, Einrichtungen und Geräte werden sorgsam behandelt. Schäden, Mängel und Auffälligkeiten sind umgehend dem Hausdienst zu melden.

3. Anordnungen des Personals

Den Anordnungen des BASPO-Personals ist Folge zu leisten.

4. Gruppen und Aufsichtspersonen

Gruppenleiterinnen und -leiter haben für die Einhaltung der Hausordnung innerhalb ihrer Gruppe zu sorgen.

Eltern oder andere Aufsichtspersonen haben ihre von Gesetzes wegen vorgegebene Aufsichtspflicht gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern resp. Jugendlichen wahrzunehmen.



5. Zutritt und Nutzung

Die nicht öffentlich zugänglichen Gebäude und Anlagen des BASPO dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung des BASPO betreten und genutzt werden. Personen ohne Bewilligung darf der Zutritt zu den Gebäuden und Anlagen des BASPO nicht ermöglicht werden.

Der Zutritt zu den öffentlich zugänglichen Gebäuden, Anlagen und Arealen des BASPO kann eingeschränkt werden.

Vom BASPO bewilligte Kurse und Veranstaltungen haben in jedem Fall Vorrang.

6. Nachtruhe

Von 22.30 bis 6.00 Uhr ist die Nachtruhe in den Gebäuden und Anlagen des BASPO einzuhalten. Vorbehalten bleiben spezielle Bestimmungen an einzelnen Standorten des BASPO.

7. Umweltverantwortung

Alle Personen am BASPO sind aufgefordert, die Natur, die Umwelt und das Klima zu schützen und sparsam mit Ressourcen umzugehen. Dazu gehört, bewusst mit Energie umzugehen, z.B. das Licht auszuschalten, Fenster und Türen zu schliessen, die Heizung richtig zu regulieren und Abfall korrekt zu entsorgen.

8. Parkieren

Motorisierte und nicht motorisierte Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Parkfeldern abzustellen.

9. Rauchen und Feuer

Das BASPO bekennt sich zu einem rauchfreien Sport. Rauchen ist ausschliesslich an den gekennzeichneten Raucherstandorten erlaubt.

Offenes Feuer ist ausschliesslich an den dafür vorgesehenen Feuerstellen gestattet.

10. Alkohol

Das BASPO setzt sich für einen verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol ein. In den Gebäuden des BASPO sowie auf dem Zeltplatz und in den Zeltunterkünften in Tenero ist jeglicher Alkoholkonsum verboten. Ausnahmen gelten für die Restaurationsbetriebe und vom BASPO bewilligte Veranstaltungen.

Alkoholische Getränke sind für Personen unter 16 Jahren verboten. An den Standorten des BASPO im Kanton Tessin gilt dies für Personen unter 18 Jahren. Zudem sind gebrannte alkoholische Getränke für Personen unter 18 Jahren untersagt.

11. Drogen

Drogen sind verboten.



12. Tiere

In den Gebäuden des BASPO sowie auf den Arealen in Tenero und Ipsach dürfen keine Tiere mitgeführt werden. Davon ausgenommen ist das Restaurant End der Welt.

Allfällige Zutrittsbeschränkungen für Tiere gelten nicht für Blindenführhunde sowie Begleithunde für Menschen mit Behinderung.

13. Camping

Auf dem gesamten Areal des BASPO darf nur mit vorgängiger Bewilligung des BASPO campiert werden.

14. Werbeaktionen und Sammlungen

Werbematerial und Drucksachen verteilen oder auslegen, Plakate, Inserate usw. aushängen sowie Spenden- und Unterschriftensammlungen durchführen ist nur mit vorgängiger Bewilligung des BASPO an bzw. auf den darin bezeichneten Flächen zulässig.

Auf dem gesamten Areal des BASPO gilt ein Akquisitions-, Hausier- und Bettelverbot.

15. Überwachung

Öffentliche Räume können vom BASPO überwacht werden.

16. Haftungsausschluss

Das BASPO lehnt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, jede Haftung für Schäden ab, die sich aus der bewilligten oder unbewilligten Nutzung seiner Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sowie seines Areals ergeben.

17. Sanktion

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Hausordnung oder bei ungebührlichem Verhalten, wodurch das Ansehen des BASPO beeinträchtigt werden kann, können Personen oder Gruppen aus den Gebäuden, Anlagen und/oder vom Areal des BASPO verwiesen, mit einem Hausverbot belegt, strafrechtlich verfolgt und/oder zu einer finanziellen Entschädigung verpflichtet werden.

Verstossen Personen als Mitglied einer organisierten Gruppe (Kurs, Lager etc.) gegen die Hausordnung, so informiert das BASPO die Organisatoren oder die Trägerschaft dieser Gruppe über die Verstösse.

18. Inkrafttreten

Die vorliegende Hausordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft. Sie ersetzt die Hausordnung des BASPO vom 17. Mai 2016.

Magglingen, 26. August 2024

BUNDESAMT FÜR SPORT

Der Direktor